

80H - GESUNDHEITSWESEN - RECHTSSCHUTZ FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTUM UND MIETE FÜR ALLE PRIVAT GENUTZTEN LIEGENSCHAFTEN (SELBST- UND FREMDNUTZUNG)

Fassung 2020

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gemäß Artikel 24.1. ARB besteht für die Selbst- und Fremdnutzung aller Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Wohnung oder sonstiger selbstständiger Räumlichkeiten) des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB), sofern diese privat genutzt werden.

Bei einem Einfamilienhaus gelten alle Grundstücke (Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne Quadratmeterbegrenzung als mitversichert.

Wird ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) teilweise privat und beruflich bzw. betrieblich (gemischt) genutzt, liegt für das ganze Objekt keine private, sondern betriebliche Nutzung vor.

Sofern die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB) ohne Beschäftigte (auch Teilzeit(büro)kraft gilt als Beschäftigter) ausgeübt wird, wird die private und berufliche bzw. betriebliche (gemischte) Nutzung des Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) als private Nutzung betrachtet.

Die Wertgrenze gemäß Artikel 24.2.5. ARB (außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen) beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Versicherungsfälle, die sich für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter dieser Objekte ereignen.

Bei (bestehenden oder aufgelassenen) Landwirtschaften gilt:

- Grundstücke des Versicherungsnehmers, die als Bauland gewidmet sind, gelten ohne Quadratmeterbegrenzung als mitversichert, sofern diese auch als Wohnsitz des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) genutzt werden.
- Grundstücke des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB), die als Grünland / Freiland bzw. Verkehrsfläche gewidmet sind, gelten nur unter der Voraussetzung als mitversichert, dass sie ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt werden.